

Vollmacht

Soweit Zustellungen an den Bevollmächtigten auch an die Partei unmittelbar zulässig (z.B. § 16 FGG, § 9 VwZG), bitte ich diese nur an meinen Bevollmächtigten zu bewirken.

Den Rechtsanwälten Dr. Imhof & Partner wird

in Sachen
gegen
wegen

Vollmacht gem. §§ 164 ff. BGB und Prozessvollmacht gemäß §§ 81 ff. ZPO und §§ 302, 374 StPO, insbesondere **mit folgenden Befugnissen, Rechten und Bevollmächtigungen** erteilt:

1. Verteidigung und Vertretung in Strafsachen jeder Art auch als Nebenkläger und Bußgeldsachen einschließlich Vorverfahren in allen Instanzen und vor allen Gerichten und Behörden, Vertretung gemäß § 411 II StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gemäß § 233 I StPO.
2. Vertretung in Zivil- und Verwaltungssachen vor allen Gerichten und Behörden einschließlich Sozialgerichten, Verwaltungsgerichten und –behörden etc., insbesondere auch zur Erhebung von Widerklagen sowie Vertretung in allen mit dem Hauptsacheverfahren zusammenhängenden Nebenverfahren.
3. Entgegennahme und Abgabe von einseitigen Willenserklärungen, insbesondere Kündigungen, Anfechtungs-, Aufrechnungs-, Widerspruchs- und Widerrufserklärungen.
4. Vertretung in Familiensachen.
5. Strafanträge zu stellen und zurückzunehmen, Rechtsmittelverzichte zu erklären und Rechtsmittel zurückzunehmen.
6. Zur Entgegennahme von Zustellungen jeder Art, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln, Beilegung des Rechtsstreites durch Vergleich, Verzicht, Anerkenntnis, Klagerücknahme etc.
7. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere nach Wahl der Bevollmächtigten, soweit gesetzlich zulässig.
8. Vertretung in Insolvenzverfahren sowie in Freigabeprozessen, in denen insbesondere auch Vergleichs- und Freigabevollmacht erteilt ist.
9. Verhandlungen mit Versicherungsgesellschaften in allen Schadensfällen mit dem Ziele des Abschlusses von Vergleichen, Entgegennahme von Leistungen jeglicher Art seitens der Versicherungsgesellschaften, Unterzeichnung von Abfindungsvergleichen.
10. Zur Vertretung bei Unterwerfungsverhandlungen im Verwaltungssteuerstrafverfahren vor der Finanzverwaltung und zur vorbehaltlosen Anerkennung von Steuervergehen sowie zur Unterwerfung unter die festzusetzende Strafe und zum Verzicht auf Erlass eines Strafbescheides.
11. Sämtliche in den übertragenen Sachen eingehende Gelder persönlich in Empfang zu nehmen, desgleichen auch Wertsachen und Urkunden, insbesondere zum Empfang des Streitgegenstandes und der vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten, Verrechnung der Hauptsache auf angefallene Kosten und Auslagen.
12. Entschädigungsanträge nach dem StrEG zu stellen.
13. Einsicht in die Personalakten nach den beamtenrechtlichen Vorschriften zu nehmen.
14. Ärzte und sonstige zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen von der Schweigepflicht zu entbinden.

Ort:

Datum:

Unterschrift Mandant